



An das
Amt der Tiroler Landesregierung
Per Email: landw.schulwesen@tirol.gv.at

Wien, am 23. Juli 2020

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Tiroler Fischereigesetzes 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Klagsverband dankt für die Möglichkeit im Rahmen des derzeit laufenden Begutachtungsverfahrens zum Entwurf Stellung nehmen zu können und bittet ausdrücklich, im Internet bei Entwürfen von Tiroler Landesgesetzen und Verordnungen jeweils eine Emailadresse anzuführen, an die Stellungnahmen gesendet werden können.

1. Inklusive Fischerei

Auch bei der Regelung der Fischerei ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) zu beachten ist.

Die UN-BRK sieht vor, dass die Republik Österreich den Zugang von Menschen mit Behinderungen zum gesellschaftlichen Leben in einem umfassenden Sinn ermöglicht.

Art. 3 UN-BRK nennt als Grundsätze der Konvention

- Selbstbestimmung
- Nichtdiskriminierung
- Inklusion
- Achtung der Unterschiedlichkeit und die Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit (Diversität)
- Barrierefreiheit
- Gleichberechtigung von Mann und Frau
- Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderung

Art. 30 Abs. 5 UN-BRK besagt konkret

„(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Teilhabe an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

- a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;*
- b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;*
- c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;*
- d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;*
- e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen barrierefreien Zugang zu der mit der Organisation von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten befassten Personen und Einrichtungen haben.“*

Daraus ergibt sich die Verpflichtung, sicherzustellen, dass

- der Zugang zur Fischerei und ihren Veranstaltungen – soweit zumutbar – barrierefrei gestaltet wird,
- besonders Kinder und Jugendliche (also Kinder im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention) mit Behinderungen beim Zugang zur Fischerei zu fördern sind,
- die Prüfung und die Prüfungsunterlagen barrierefrei zu gestalten und abweichende Prüfungsmethoden anzubieten sind,
- eine verpflichtende Überprüfung, wie Barrierefreiheit hergestellt und die Erlassung eines Etappenplans vorgesehen wird.

2. Barrierefreier Zugang zur Fischerei

Der Zugang zur Fischerei ist eine Dienstleistung, die der Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Sowohl nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), als auch nach dem Tiroler Antidiskriminierungsgesetz (Wr. ADG) ist jede Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, verboten. Bestehende Barrieren sind – soweit nicht unzumutbar – zu beseitigen.

3. Zugang von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zur Fischerei

Insbesondere bei der Jugendförderung ist sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen angesprochen und ihnen der Zugang zur Fischerei ermöglicht wird.

4. Fischereiprüfung und Prüfungsunterlagen

Der vorliegende Entwurf regelt in § 17 die Fischereiprüfung. Der Tiroler Fischereiverband hat Richtlinien für die einheitliche Gestaltung und Durchführung der Vorbereitungskurse zu erlassen. Die Richtlinien sind der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Dabei muss im Sinn der UN-BRK dafür Sorge getragen werden, dass die Prüfungsmodalitäten umfassend barrierefrei gestaltet werden.

Barrierefreiheit der Prüfung umfasst

- **barrierefreie Räumlichkeiten,**
- **barrierefreie Unterlagen** für die Vorbereitung zur Prüfung und
- die Einräumung einer **abweichenden Prüfungsmethode**, wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

5. Daher fordert der Klagsverband

- **im Sinn der UN-BRK einen barrierefreien Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Fischerei in Tirol sowie**
- **Grundsätze zur barrierefreien Fischereiprüfung im Tiroler Fischereieigesetz aufzunehmen, die in den Richtlinien des Tiroler Fischereiverbands detailliert ausgearbeitet werden.**

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Tirol zu leisten!

MMag. Volker Frey
Generalsekretär